

LEIHVERTRAG

zwischen der Kirchengemeinde in

....

vertreten durch den Kirchenvorstand, vertreten durch

....

(Name, Anschrift)

nachfolgend – **Verleiher** – genannt

und

....

vertreten durch

(Name, Anschrift)

nachfolgend – **Entleiher** - genannt

§ 1

Leihgegenstand, Zweck der Leihe, Leihzeit

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher folgende im Eigentum des Verleihers stehenden Gegenstände:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kunstgegenstandes	Material	Versicherungswert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Fotos der Leihgegenstände sind in der Anlage enthalten, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Die Leihgegenstände werden dem Entleiher

- auf unbestimmte Zeit
- für die Dauer von bis zum
- für die Ausstellung
- sonstige Gebrauchsabsicht

überlassen.

Ist eine bestimmte Leihfrist vereinbart, hat der Entleiher die Leihgabe dem Verleiher spätestens am letzten Werktag vor dem vereinbarten Datum zurückzugeben. Im Übrigen ist der Entleiher verpflichtet, die Leihgabe bei dem Verleiher abzuholen bzw. zurückzugeben.

- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgegenstände ausschließlich in aufzubewahren und zu zeigen. Der Entleiher ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers zu einer Weiterverleihung oder sonstigen Nutzung nicht berechtigt.
- (4) Die Kirchengemeinde ist als Verleiher und Eigentümer
- an der Leihgabe
 - im Katalog
 - bei Veröffentlichungen
 - sonstige.....
- anzugeben.

§ 2

Schutz des Leihgegenstandes

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben mit der im Verkehr mit Kunstgegenständen allgemein erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. An den Leihgaben dürfen keinerlei Veränderungen, Reinigungen, Konservierungs- oder Restaurierungsmaßnahmen ohne Einwilligung des Verleihers vorgenommen werden. Der Entleiher hat alle notwendigen und sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutz vor Verlust oder Beschädigungen zu treffen. Der Entleiher ist verpflichtet, für die notwendigen konservatorischen Maßnahmen zu sorgen. § 6 Abs. 2 S. 2 ist zu beachten. Er hat die Leihgabe vor Schäden jeder Art, insbesondere durch Einwirkung des Raumklimas und durch Besucher zu schützen. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

§ 3

Haftung

- (1) Der Entleiher übernimmt die volle materielle Verantwortlichkeit für die Leihgegenstände bis zum Versicherungswert gem. § 1 Abs. 1. Der Entleiher haftet für alle Schäden während der Dauer der Leihe, insbesondere für Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und Abhandenkommen der Leihgabe, sofern nicht der Verleiher oder dessen Beauftragte den Schaden zu vertreten haben. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat. Er haftet auch für Schäden, die durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurden. Die Haftung des Entleihers besteht auch dann, wenn die Schäden erst nach der Rückgabe des Leihgegenstandes in Erscheinung treten, aber auf die Leihe zurückzuführen sind.
- (2) Jeder an den Leihgegenständen eingetretene Schaden, jede Veränderung und jeder Verlust des Leihgegenstandes ist dem Verleiher unverzüglich zu melden. Unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Ersatzansprüchen notwendig sind, hat der Entleiher unverzüglich in die Wege zu leiten.
- (3) Der Wert der Leihgaben wird auf insgesamt € festgelegt. Hinsichtlich der einzelnen Versicherungswerte wird auf § 1 Abs. 1 verwiesen.

- (4) Im Falle eines Totalschadens ist der jeweilige Wert gemäß § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 zu ersetzen. Über den reinen Wertersatz hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Bei dem auf dem Versicherungswert basierenden Wertersatz sind die Änderungen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ ab dem Zeitpunkt des Leihvertrages hinzuzurechnen.

§ 4

Versicherung

- (1) Der Entleiher versichert die Leihgegenstände gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Verlust und Schädigung jeder Art, bei der Versicherung mit dem Geschäftssitz in einem der Mitgliedsstaaten der EU zugunsten des Verleihers. Die Höhe der Versicherung richtet sich nach dem in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Wert. Unmittelbar nach Abschluss des Vertrages ist dem Verleiher eine Bestätigung der Versicherung zu übersenden. Bei einer Neufestsetzung des Wertes hat der Entleiher unverzüglich dafür zu sorgen, dass der Versicherungsvertrag entsprechend angepasst wird.
- (2) Die Haftung des Entleihers gemäß § 3 wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrages nicht gemindert.
- (3) Die Schadensregulierung bleibt Sache des Entleihers.

§ 5

Beschlagnahme, Pfändung, Besitzbeeinträchtigung

Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen und dem Verleiher vor derartigen Maßnahmen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6

Kosten, Konservierung, Restaurierung

- (1) Der Entleiher trägt sämtliche durch die Leihe und die Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten, insbesondere der Versicherung gemäß § 4.
- (2) Der Entleiher trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten der überlassenen Leihgaben sowie die Kosten der Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten. Über Konservierungen und Restaurierungen aller Art entscheidet ausschließlich der Verleiher. Im Falle der Wiederherstellung, Veränderung, Konservierung oder Restaurierung von Ausstattungsgegenständen, die zu einer Kirche oder Kapelle gehören bzw. gehört haben und historisch oder künstlerisch wertvoll sind, ist vorab die Zustimmung des Verleihers und die Zustimmung der Landeskirche / Kunstreferat einzuholen.
- (3) Die Kosten für nicht abgestimmte Arbeiten trägt der Entleiher. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verleiher besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7

Zutritt und Überprüfung

Dem Verleiher, dem Kunstreferat des Landeskirchenamtes oder seinen Beauftragten ist der Zutritt zu den Leihgegenständen jederzeit unentgeltlich zu gestatten. Der Verleiher ist berechtigt, die Einhaltung aller Vertragsbestimmungen in angemessenen Zeitabständen vor Ort zu überprüfen.

§ 8

Kündigung des Vertrages

- (1) Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere der nicht sachgemäße Umgang mit der Leihgabe, sowie die Gefahr drohender Schäden an der Leihgabe, berechtigen den Verleiher zur fristlosen Kündigung und verpflichten den Entleiher zur unverzüglichen Herausgabe der Sache. Entstehende Aufwendungen bzw. bereits entstandene Schadenersatzforderungen hat der Entleiher zu tragen.
- (2) Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Leihvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden.
- (3) Der Entleiher verzichtet hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der Leihgabe auf die Einrede der Verjährung.

§ 9

Photographische Aufnahmen, Veröffentlichungen

Photographische Aufnahmen, Kopien, Nachbildungen und sonstige Veröffentlichungen der Leihgabe im Internet oder in Printmedien sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verleihers gestattet. Je ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist unaufgefordert dem Verleiher und dem Landeskirchenamt / Kunstreferat zuzuleiten.

§ 10

Kosten / Übergabe der Leihgegenstände

- (1) Die Leihgabe(n) war(en) bei der Übergabe nach Augenschein in einem mangelfreien Zustand / Die Leihgabe(n) hatte(n) folgende Mängel:
.....
- (2) Die Kosten für Verpackung, Transport und Nebenkosten trägt der Entleiher.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 598 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Alle Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (3) Sollte einer der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Bestimmung zu vereinbaren.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, der Sitz des Verleihers.
- (5) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Verleiher, der Entleiher und das Landeskirchenamt / Kunstreferat.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen

.....

Für den Verleiher

,

Für den Entleiher

,

(Siegel)

(Siegel)